

# Merkblatt

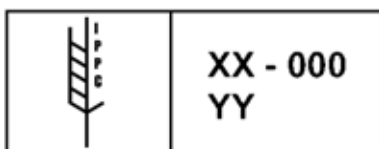
## des Regierungspräsidiums Tübingen zu pflanzengesundheitlichen Kontrollen bei der Einfuhr von Waren mit hölzernem Verpackungsmaterial (Stand: August 2007)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft fordern seit dem 1. März 2005 die Einhaltung des ISPM 15 für Einfuhren von Warensendungen mit hölzernen Verpackungsmaterialien mit Ursprung in allen Drittländern (Nicht-EG-Staaten) mit Ausnahme der Schweiz.

Betroffen von der Richtlinie sind Verpackungsmaterialien aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger sowie Palettenaufsatzwände, die tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt werden. Davon ausgenommen ist lediglich Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz (z.B. Spanplatten, Tischlerplatten), das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt worden ist (Non Wood).

Das Verpackungsmaterial aus Holz muss

- einer Hitzebehandlung von mind. 56°C im Kern des Holzes über einen Zeitraum von 30 Minuten oder einer Begasung mit dem Wirkstoff Methylbromid unterzogen worden sein und
- eine Markierung tragen, die das IPPC-Logo sowie den zweistelligen ISO Ländercode enthält, gefolgt von einer einmalig vergebenen amtlichen Nummer zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der angewendeten Behandlung (HT, MB).



*Schema der geforderten Markierung nach dem ISPM Nr. 15*

Gemeinsam mit dem Zollamt (**ZA**) trägt der Pflanzenschutzdienst (**PSD**) in Baden-Württemberg dafür Sorge, dass betroffenes Verpackungsholz so lange der zollamtlichen Überwachung unterliegt, bis die pflanzengesundheitlichen Kontrollen abgeschlossen sind.

Die **Freigabe** oder amtliche Bestätigung erteilt der **PSD** nach der phytosanitären Abfertigung der Sendung. Dem **PSD** ist hierbei vorbehalten, eine stichprobenartige Kontrolle durchzuführen. Für die Beschau einer Warensendung sind folgende Punkte vorgesehen:

- Überprüfung der Einfuhrpapiere (Transportdokumente, Bill of Lading, Markierungen und Kennzeichnungen) bezgl. Holzverpackungen, Paletten, etc. (**Dokumentenkontrolle**)
- Überprüfung, ob die Sendung tatsächlich aus den in den Anmeldedokumenten/Frachtpapieren beschriebenen Gegenständen hinsichtlich Art und Anzahl/Menge besteht (**Nämlichkeitskontrolle**)
- Untersuchung des hölzernen Verpackungsmateriales auf Vorhandensein von Schadorganismen bzw. Anzeichen/Symptome von diesen (**Phytosanitäre Kontrolle**).
- Vorrangig kontrolliert werden Sendungen, die Waren aus der folgenden, bundesweit abgestimmten Risikowarenliste enthalten.

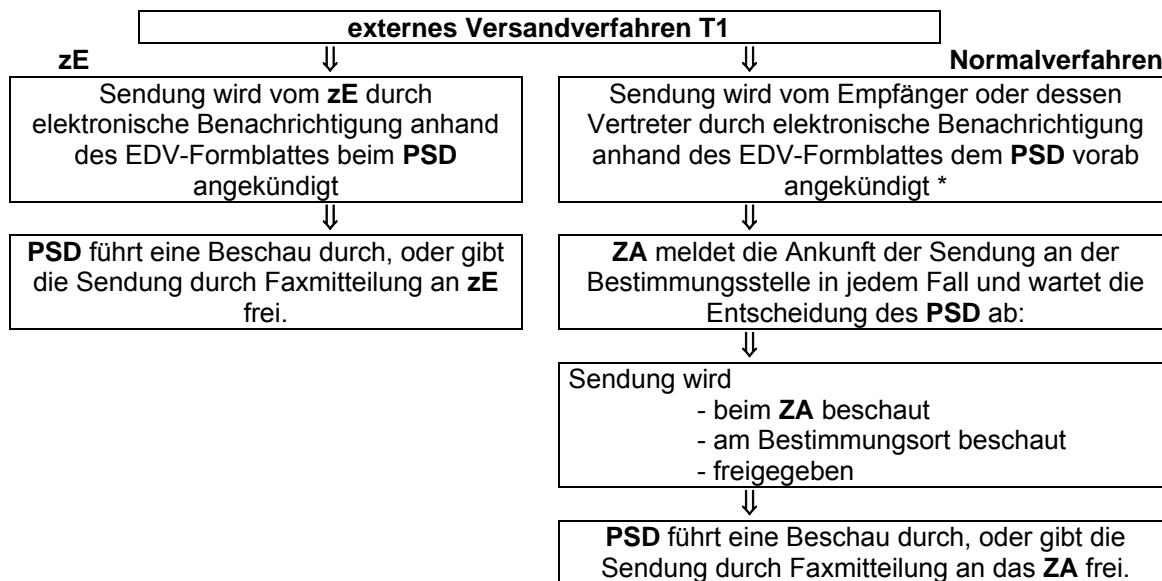
KAPITEL	KN-POSITIONEN
25 Salz, Schwefel, Steine und Erden, Gips, Kalk und Zement	2506, 2514, 2515, 2516, 2518, 2526
68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	6801, 6802, 6803, 6804, 6810, 6811
69 keramische Waren	6901, 6902, 6904, 6905, 6907, 6908, 6914
73 Waren aus Eisen oder Stahl	7307, 7317, 7318, 7320
74 Kupfer und Waren daraus	7412, 7415
84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, Teile davon	8407, 8408, 8409, 8412, 8413, 8425, 8431, 8466, 8482, 8483
87 Zugmaschinen, Kraftwagen und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile und Zubehör davon	8708, 8714

## Verfahrensablauf im Regierungsbezirk Tübingen

**Hinweis: Die Einfuhrbeschränkung bezieht sich nur auf das Verpackungsholz, nicht auf die Ware!**

- A** Ware wird an der Einlassstelle abschließend untersucht  
► „Einfuhrfähigkeit“ wird durch den **PSD-Einlassstelle** erteilt ► Ware kann verzollt werden
- B** Ware kann oder soll an der Einlassstelle nicht abschließend untersucht werden ► Es ist keine Verzollung an der Einlassstelle möglich, die Sendung muss im T 1 – Verfahren befördert werden!  
Der Hauptverpflichtete trägt in **Feld 31** der Versandanmeldung den Hinweis: „**Verpackungsholz – Pflanzenschutzdienst informieren**“ ein.

Für zugelassene Empfänger (**zE**) und Empfänger ohne Vereinfachungen (Normalverfahren) unterscheidet sich nun der weitere Ablauf:



\* (Führt der Importeur eine Voranmeldung beim **PSD** durch, ist die Weiterleitung der Sendung vom **ZA** zum Bestimmungsort reibungslos durchführbar. Eine Entladung ist zeitnah möglich, da über die Ware verfügt werden kann, jedoch nicht über die Verpackungsmaterialien)

Für die Abfertigung der Sendungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Landes Baden-Württemberg erhoben.

Wird bei der phytosanitären Untersuchung festgestellt, dass das hölzerne Verpackungsmaterial nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt oder markiert wurde, kann eine Rückführung des Verpackungsmaterials bzw. eine thermische Entsorgung (Verbrennung) bei einer anerkannten Entsorgungsfirma zu Lasten des Einführers angeordnet werden. Die Vernichtung ist der amtlichen Pflanzengesundheitskontrolle und dem **ZA** durch Vorlage eines Entsorgungsnachweises zu bestätigen.

### Anerkannte Entsorgungsfirmen im Regierungsbezirk Tübingen für Altholz:

Industriekraftwerk Baienfurt OHG  
Fabrikstraße 1  
D-88255 Baienfurt

FUG Fernwärme Ulm GmbH  
Bauhoferstraße 9  
D-89077 Ulm

Telefon: 0751 404-511

Telefon: 0731 3992-0

Das offene Verbrennen an Ort und Stelle hingegen ist nicht zulässig, da nur der eigene Aufwuchs vor Ort verbrannt werden darf und dieses nur außerhalb geschlossener Ortschaften (Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen; Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 12.02.1996, S. 116)

### Hinweise und Ausführungen im Internet:

<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1194418/index.html>